



GQS HOF CHECK
Hessen

Checkliste Cross Compliance 2022

für landwirtschaftliche Unternehmen
in Hessen

Kompetenz für Landwirtschaft
und Gartenbau



**Hessischer
Bauernverband**



Checkliste Cross Compliance 2022 für landwirtschaftliche Unternehmen in Hessen

Hinweise:

Diese Checkliste Cross Compliance 2022 gibt die Cross Compliance-Anforderungen nach Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Artikel 93 sowie nach Anhang II wieder.

Die weiteren Anforderungen des landwirtschaftlichen Fachrechts sind in dieser Checkliste Cross Compliance 2022 nicht abgebildet.

Diese Checkliste dient zur Eigenüberprüfung und Vorbereitung auf mögliche Betriebskontrollen. Sie ersetzt jedoch nicht die amtlichen Kontrollen. Inhaltliche Grundlage für amtliche Kontrollen ist die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) veröffentlichte „**Informationsbroschüre für die Empfänger von Direktzahlungen über die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance)**“ - Ausgabe 2022. Die Inhalte der Checkliste und die sich darauf beziehenden fachlichen Beratungsempfehlungen sind keine Rechtsauskünfte. Zu diesen ist ausschließlich die Verwaltung, z.B. bei den Landkreisen berechtigt.

Eine umfassende Beratung und Arbeitshilfe zur Eigenkontrolle und Dokumentation für den landwirtschaftlichen Betrieb erhalten Sie im **GQS_{HE} Hof-Check „Gesamtbetriebliche Qualitäts-Sicherung für landwirtschaftliche Unternehmen in Hessen“**.

Neben Cross Compliance 2022 sind im **GQS_{HE} Hof-Check** auch die geltenden fachrechtlichen Bestimmungen, sowie die Anforderungen der wichtigsten Qualitätssicherungssysteme (z.B. QS, GLOBALG.A.P., QM-Milch) aufgearbeitet. Dieser ist beim Landesbetrieb Landwirtschaft und dem Hessischen Bauernverband erhältlich.

In Zusammenarbeit mit

Kompetenz für Landwirtschaft
und Gartenbau



**Hessischer
Bauernverband**

Herausgeber:

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
Kölnische Straße 48-50
34117 Kassel

Ansprechpartner:

Ulrich Stahl
Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH)

Weitere Informationen im Internetforum unter :

www.llh.hessen.de oder per E-Mail: **crosscompliance@llh.hessen.de**

Alle Inhalte sind mit äußerster Sorgfalt nach aktuellem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Drucklegung erarbeitet, eine Haftung schließen wir jedoch aus.

Diese Checkliste Cross Compliance 2022 geht zurück auf eine Vorlage und Kooperation mit der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) in Schwäbisch Gmünd, Baden-Württemberg.

© **LLH Kassel 2022. Alle Rechte vorbehalten.**

Vervielfältigung, Weitergabe und Nachdruck (auch auszugsweise) ist der Landwirtschaftsverwaltung in Hessen gestattet, ansonsten nur mit schriftlicher Zustimmung des Herausgebers.

B Checkliste Betrieb

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
1. Lebens- und Futtermittelsicherheit							
			1. 1. Rückverfolgbarkeit (Hinweis für CC / §: bei zur Lebensmittelgewinnung dienenden Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen wird die Rückverfolgbarkeit durch die Einhaltung der Vorschriften zur Tierkennzeichnung und -registrierung erfüllt)				
			Lieferanten und Abnehmer nachweislich (z.B. durch Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege) bekannt bei				
CC			➤ Tieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen (z.B. Säuren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Lebensmitteln (Ausnahme für §/CC: Abgabe von Lebensmitteln an den Endverbraucher)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Belege (z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege, Sackanhänger) enthalten Angaben zu				
CC			➤ Datum bzw. Zeitraum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ unmittelbare m Lieferanten bzw. Abnehmer (Name und Anschrift)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Tier, Erzeugnis, Ware	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Menge, Stückzahl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 2. Verdacht auf nicht sichere Futtermittel Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf unzulässige (z.B. Fütterungsarzneimittel), unerwünschte (z.B. Schwermetalle) oder verbotene Stoffe (z.B. gebeiztes Saatgut) im Futtermittel hin (Hinweis: eine amtlich festgestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmenge führt unmittelbar zu einer Anlastung gemäß CC)				
CC			➤ Verfütterungsverbot eingehalten und Verfütterung durch Dritte sicher verhindert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ zuständiges Regierungspräsidium unverzüglich informiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Rücknahme bzw. Rückruf und ggf. Information der Öffentlichkeit veranlasst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalles getroffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 3. Verdacht auf nicht sichere Lebensmittel Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf eine Gesundheitsgefährdung oder auf Verderb bei Lebensmitteln hin (Hinweis: eine amtlich festgestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmenge führt unmittelbar zu einer Sanktionierung gemäß CC)				
CC			➤ keine Verschneidung mit nicht belasteten Lebensmitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ zuständiger Landkreis bzw. kreisfreie Stadt unverzüglich informiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Rücknahme bzw. Rückruf und ggf. Information der Öffentlichkeit veranlasst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalles getroffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			1. 4. Lagerung, Behandlung und Transport von Lebens- und Futtermitteln				
			getrennt von				
CC			➤ Chemikalien und anderen in der Tierernährung verbotenen Erzeugnissen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Pflanzenschutzmitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ gebeiztem Saat- und Pflanzgut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Treibstoffe (z.B. Diesel, Heizöl), Schmier- und Altöl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Tierarzneimitteln einschließlich Tierimpfstoffe und Arzneifuttermittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Tierkadavern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Abfällen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Futtermittel				
CC			➤ nach Tierarten getrennt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Fischmehl, verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, Schweinen oder Geflügel, Nichtwiederkäuer-Blutprodukte, Di- und Tricalciumphosphat und Futtermittel, die diese Produkte enthalten, getrennt von Futtermitteln für Wiederkäuer zulässig gelagert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			tierarzneimittelhaltige Futtermittel				
CC			➤ eindeutig erkennbar getrennt von Futtermitteln ohne Arzneimittel (z.B. gekennzeichnete Behälter ausschließlich für arzneimittelhaltige Futtermittel) oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Lagerstätte, Silo oder Behälter vor jeder Wiederbefüllung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 5. Schädner- und Schädlingsbekämpfung				
			Schädner- und Vorratsschädlingsbekämpfungsmittel				
CC			➤ in Deutschland zugelassen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Anwendungshinweise des Herstellers beachtet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 6. Aufzeichnungen und Mitteilungen zur Lebens- und Futtermittelsicherheit				
CC			➤ Nachweise (z.B. Lieferscheine) über die Verwendung von Bioziden (z.B. Anwendung Holzschutzmittel, Schutzmittel für Mauerwerk, Bekämpfungsmittel für Vögel, Schädner, Flöhe und Zecken) vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Verwendung von gentechnisch verändertem (GVO-) Saat- und Pflanzgut vorhanden und aktuell geführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Art, Menge und Herkunft der eingesetzten Futtermittel (Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen) vorhanden (Hinweis: Nachweise sind - bei Zukauffuttermitteln die Belege zur Rückverfolgbarkeit - bei selbst erzeugten Futtermitteln die Flächenangaben im Gemeinsamen Antrag)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) für über die Tätigkeit auf der Stufe der Primärproduktion und damit zusammenhängende Arbeitsgänge hinausgehende Tätigkeiten der Futtermittelproduktion (z.B. Mischen von Futtermitteln unter Verwendung von Zusatzstoffen) vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Untersuchungsergebnisse von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen aufbewahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Untersuchungsergebnisse und -berichte von Tieren und tierischen Erzeugnissen (z.B. Milch, Mastkälber) aufbewahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			➤ sonstige Untersuchungsergebnisse (z.B. Eigenwasser, Futtermittel) aufbewahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung und Lagerung von Gefahrstoffen

CC			2. 1. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln einschließlich Beiz-, Vorratsschädlingsbekämpfungsschadnagerbekämpfungss- und Desinfektionsmitteln (alle Lagerstätten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			allgemeine Anforderungen ➤ keine direkte oder indirekte Ableitung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser (Behälter augenscheinlich dicht)				
CC			2. 2. Lagerung von Mineraldünger (einschließlich Flüssigdünger)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			allgemeine Anforderungen ➤ kein Eintrag von Düngemitteln in Grund- und Oberflächengewässer				
CC			2. 3. Lagerung von Schmier- und Altöl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			allgemeine Anforderungen ➤ keine direkte oder indirekte Ableitung in das Grundwasser (Behälter augenscheinlich dicht)				

3. Eigenverbrauchstankstellen für Dieselkraftstoff

CC			3. 1. Lager- und Abfülleinrichtungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			allgemeine Anforderungen ➤ keine direkte oder indirekte Ableitung von Kraftstoffen oder Heizöl aus betrieblich genutzten Anlagen in das Grundwasser (Behälter augenscheinlich dicht)				

4. Mobiler Dieseltank

CC			4. 1. Allgemeine Anforderungen ➤ keine direkte oder indirekte Ableitung von Kraftstoffen in das Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
----	--	--	---	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

5. Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Festmist, Kompost, Gärrückstände und Silagen

CC			5. 1. Allgemeine Anforderungen für alle Lagerstätten ➤ Eintrag von Gülle und Jauche durch Ab- oder Überlaufen in Grund- und Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation zuverlässig verhindert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Eintrag von Sickersäften durch Ab- oder Überlaufen in Grund- und Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation zuverlässig verhindert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Eintrag von Sickersäften durch Abfließen aus Feldmieten für Silage und nicht ortsfesten Festmistzwischenlager in Grund- und Oberflächengewässer und Kanalisation zuverlässig verhindert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Behälter und Abfüllanlagen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen chemische, thermische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			5. 2. Gülle- und Jauchebehälter sowie Behälter für Gärrückstände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			➤ Lagerkapazität mind. 6 Monate				
CC			➤ Lagerkapazität mind. 9 Monate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			<p>(Hinweise: gilt für eigenbetriebliche Ausbringung oder Abgabe an andere Betriebe bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Viehbesatz über 3 GVE/ha - Erzeugung von Gärrückständen und keine eigene Aufbringfläche vorhanden ist; als eigene Flächen gelten auch vertraglich gebundene Flächen im Sinne der Verordnung, solange der Landwirt über sie verfügt) <p>➤ bei offenen Behältern Mindestfreibord eingehalten und Zuschlag für Niederschlagsmengen, sonstige Abwässer und verbleibende Lagermengen berücksichtigt</p> <p>(Hinweis: Freibord beträgt für</p> <ul style="list-style-type: none"> - geschlossene Behälter 0,10 m - offene Behälter 0,20 m - Erdbecken 0,50 m) <p>oder</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>➤ überbetriebliche Lagerkapazität für die Übermenge nachweislich vorhanden</p> <p>oder</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>➤ Nachweis über überbetriebliche Verwertung oder außerhalb des Betriebes liegt vor (z.B. Gülleseparierung)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>5. 3. Ortsfeste Festmist- und Kompostplatten</p> <p>➤ für Festmist von Huf- und Klautentieren mind. 2 Monate Lagerkapazität vorhanden</p> <p>(Hinweis: bei Haltungsverfahren, bei denen der Stallmist auf der Haltungsfläche verbleibt, kann diese Zeit auf die Mindestlagerzeit angerechnet werden)</p> <p>oder</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>➤ überbetriebliche Lagerkapazität oder Verwertung für die Übermenge nachweislich vorhanden</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>➤ Bodenplatte flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig und dicht</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>➤ seitliche Einfassung vorhanden und dicht</p> <p>(Hinweis: gilt zum Schutz gegen das Austreten von Jauche oder Sickersäften und das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>➤ Jauchebehälter vorhanden und dicht oder</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>➤ Jauche wird in Güllebehälter abgeleitet</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>5. 4. Ortsfeste Silos</p> <p>➤ Sickersaftbehälter vorhanden, dicht, flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen chemische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig oder</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>➤ Sickersaft wird in Jauche- oder Güllebehälter abgeleitet</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>➤ seitliche Einfassung vorhanden und dicht</p> <p>(Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gilt zum Schutz gegen das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser - gilt nicht für Flächen auf denen Rund- und Quaderballensilage gelagert wird, wenn keine Entnahme von Silage erfolgt) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>5. 5. Lagerung außerhalb ortsfester Anlagen (Festmist, Silagen, Gärreste, Trester und Bioabfälle)</p> <p>(Hinweis: Lagerung über 6 Monate gilt als ortsfeste Lagerung; bei Überschreitung der Lagerdauer müssen die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV - eingehalten werden)</p>				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			allgemeine Anforderungen				
			➤ für Lagerfläche wasserrechtliche Vorgaben in Wasserschutzgebieten sowie ggf. behördliche Anordnungen eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ nur auf landwirtschaftlichen Flächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ kein Eintrag von Jauche und Silagesickersäften aus nicht ortsfesten Festmistzwischenlagern und Feldmieten durch Abfließen in Grund- und Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ kein Austreten von Sickerwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Standort bei Festmist jährlich gewechselt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Lagerdauer				
			➤ max. 6 Monate bei Festmist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

6. Entsorgung

CC			6. 1. Abfälle				
			Entsorgung von Gefahrstoffen				
			➤ Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsverbot, oder deren Ablauffrist abgelaufen ist oder die unbrauchbar sind, unverzüglich und sachgerecht entsorgt (z.B. Sammlung über das PRE® System (Pflanzenschutzmittel Rücknahme und Entsorgung))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			6. 2. Leere Pflanzenschutzmittelbehälter				
			Lagerung der gespülten Behälter				
			➤ keine direkte oder indirekte Ableitung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

7. Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

CC			7. 1. Vermeidung von Erosion				
			Flächen mit Erosionsgefährdung (CC_{Wasser1})				
			➤ vor dem 01.12. eingesät oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ die Erntesterne der Vorfrucht bis zum 15.02. des Folgejahres nicht untergepflügt oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Bewirtschaftung erfolgt quer zum Hang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Ausnahme: vom 01.12. bis 15.02. kann zu Kartoffeln, Mais, Zuckerrüben und Gemüseulturen (bei Reihenabstand über 45 cm) gepflügt werden, wenn eine Bewirtschaftung ebenfalls quer zum Hang erfolgt)				
			oder				
CC			➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall oder Anordnung des Pflanzenschutzdienstes liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Flächen mit hoher Erosionsgefährdung (CC_{Wasser2})				
			➤ nach Ernte der Vorfrucht bis 30.11. erfolgt die Bewirtschaftung und die Pflugfurche quer zum Hang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ vom 01.12. bis 15.02. nicht gepflügt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ nach dem Pflügen zwischen 16.02. und 30.11. erfolgt eine unmittelbare Aussaat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweise:				
			- keine unmittelbare Aussaat von Sommergerste, Sommerweizen, Hafer, Ackerbohnen, Sommerfuttererbsen, Zuckerrüben, Kartoffeln und Mais notwendig, wenn Pflugfurche und Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt				
			- eine Bearbeitung der Pflugfurche vor dem 16.02. ist nicht zulässig)				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			(Hinweise: für Pflugfurche von 16.02. bis 31.05. - zulässig bei Aussaat von Mais, Zuckerrüben und Kartoffeln ab einem Reihenabstand von 45 cm, wenn die Bewirtschaftung überwiegend quer zum Hang erfolgt - zulässig, wenn Querdämme bei Kartoffeln angelegt oder Dammsohlen mit Wintergerste begrünt werden - zulässig bei Anbau von Kartoffeln, Mais und Gemüsekulturen, wenn der Anbau unmittelbar nach dem Pflügen bis zum Reihenschluss unter Vlies erfolgt) (Hinweis: für eine Pflugfurche vom 16.02. bis 30.11. ohne unmittelbare Aussaat muss diese quer zum Hang erfolgen) oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall oder Anordnung des Pflanzenschutzdienstes liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			7. 2. Erhalt der organischen Substanz im Boden und Schutz der Bodenstruktur Stoppelfelder ➤ werden nicht abgebrannt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			7. 3. Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung Ökologische Vorrangflächen auf Ackerland, sonstiges brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland ➤ begrünt durch Ansaat oder Selbstbegrünung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweise: Umbruch zulässig - außerhalb des Zeitraums 01.04. bis 30.06. zu Pflegezwecken mit unverzüglicher Ansaat oder zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) - innerhalb des Zeitraums 01.04. bis 30.06. zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühflächen im Rahmen von AUKM mit Neuansaat in diesem Zeitraum)				
			(Hinweise: - bei Ökologischen Vorrangflächen auf Ackerland enden diese Verpflichtungen frühestens nach dem 31.07. des Antragsjahres, wenn eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Antragsjahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt wird - bei sonstigem brachliegenden oder stillgelegten Ackerland enden die Verpflichtungen, wenn das Ackerland wieder in Erzeugung genommen wird - geschieht dies nach Antragstellung, ist dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen)				
			Ökologische Vorrangflächen auf Ackerland, sonstiges brachliegendes oder stillgelegtes Acker- und Dauergrünland (inkl. Ökologische Vorrangfläche) ➤ vom 01.04. bis 30.06. nicht gemäht, gemulcht oder gehäckselt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			(Hinweis: Nutzung des Aufwuchses von stillgelegten Flächen, ausgenommen von Ökologische Vorrangflächen, ist nach schriftlicher Anzeige beim zuständigen ALR möglich)				
			Winterkulturen, Zwischenfrüchte und Begrünungen als Ökologische Vorrangflächen ➤ bis 15.02. dem Antragsjahr folgenden Jahr auf der Fläche belassen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p>(Hinweis: gilt auch für Winterkulturen und Winterzwischenfrüchte nach Umbruch von Leguminosen, die als Ökologische Vorrangflächen ausgewiesen waren; ob eine Einarbeitung unter bestimmten Voraussetzungen und für einige Gebiete bereits nach dem 15.01. ermöglicht werden kann, wird derzeit noch geprüft)</p> <p>(Ausnahme: Beweiden mit Schafen oder Ziegen, Walzen, Schlegeln oder Häckseln der Untersaat oder Zwischenfrüchte zur Vermeidung von Samenbildung ist zulässig)</p>				
			<p>7. 4. Landschaftselemente (Hinweis: Landschaftselemente können als <i>Ökologische Vorrangflächen</i> im Rahmen von Greening genutzt werden)</p> <p>Beseitigungsverbot eingehalten für</p>				
CC			<p>➤ Hecken von mind. 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m</p> <p>(Hinweis: kleine unbefestigte Unterbrechungen ändern nichts an dieser Einordnung)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>➤ Baumreihen von mind. 5 nichtlandwirtschaftlich genutzten Bäumen und mind. 50 m Länge</p> <p>(Hinweis: landwirtschaftlich genutzte Obstbäume und Schalenfrüchte fallen nicht darunter)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m ² bis 2.000 m ² Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ nach Bundesnaturschutzgesetz § 30 (2) geschützte und kartierte Feuchtgebiete bis max. 2.000 m ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Tümpel, Sölle, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis max. 2.000 m ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Feldraine über 2 m Gesamtbreite innerhalb, zwischen oder am Rand der landwirtschaftlichen Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Trocken- und Natursteinmauern über 5 m Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Lesesteinwälle (mind. 5 m Länge), Fels- und Steinriegel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Terrassen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>(Hinweis: Trocken- und Steinmauern, die Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden)</p> <p>oder</p>				
CC			➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für Beseitigung liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>Schnittverbot in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eingehalten für</p>				
CC			➤ Hecken ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind. 5 Bäumen auf mind. 50 m Länge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m ² bis max. 2.000 m ² Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

8. Natur- und Artenschutz

CC			<p>8. 1. Allgemeine Anforderungen des Naturschutzes (Beispiele)</p> <p>➤ in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturdenkmale und gesetzl. geschützte Biotope) sowie auf Grünland in FFH-Gebieten Anwendungsverbote von Herbiziden und bienengefährlichen (B1–B3) und bestäubergefährlichen (NN410) Insektiziden eingehalten</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
----	--	--	--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			kein Grünlandumbruch				
			➤ in Überschwemmungsgebieten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in geschützten Biotopen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in Naturschutzgebieten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis: Ausnahmegenehmigungen sind im Einzelfall möglich)				
			8. 2. Anforderungen des Vogelschutzes und der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie				
			Gebietsschutz				
CC			➤ im Gebiet geschützte Lebensraumtypen und Arten nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt (z.B. Nasswiesen, Trockenrasen, Hamster, Gelbbauchunke)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ sofern Auflagen zum Gebietsschutz auf kartierten Flächen (z.B. magere Flachland- und Bergmähwiesen) bestehen, werden diese eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Verträglichkeitsprüfung				
CC			➤ Auflagen aus Genehmigungsbescheid (im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen) eingehalten (z.B. bei Baugenehmigungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Schutz wildlebender europäischer Vogelarten				
CC			➤ Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Nester) wildlebender europäischer Vögel nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			8. 3. Umweltgerechte Betriebsführung				
			Gewässerrandstreifen - Anforderungen laut Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (Bund)				
CC			➤ Bewirtschaftungsauflagen eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis für CC / §: in Hanglagen (mind. 5 % Steigung innerhalb von 20 m) ist eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen (eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf nur einmal in 5 Jahren durchgeführt werden, der erste Fünfjahreszeitraum begann mit Ablauf des 30. Juni 2020)				
			oder				
CC			➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

P Checkliste Pflanzenbau

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Pflanzenschutz

			1. 1. Pflanzenschutzmittel einschließlich Beizmittel Zulassung/Genehmigung				
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ für die im Betrieb angebauten Kulturen in Deutschland zugelassen (Zulassungsnummer und -zeichen auf dem Gebinde vorhanden) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ bei Anwendungsverbot nicht mehr angewendet 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Lückenindikation				
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ nach § 22 (2) oder § 29 (1) des Pflanzenschutzgesetzes genehmigt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Zulassungsende				
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ spätestens innerhalb von 18 Monaten, gerechnet ab dem Tag, an dem die Zulassung endet, aufgebraucht 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Importmittel				
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ in deutscher Sprache gekennzeichnet 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ deutsche Gebrauchsanleitung vorhanden 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Genehmigungsnummer des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) auf Gebindeetikett vorhanden 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Genehmigungsbescheid für das Importmittel liegt vor <p>(Hinweis: Antragstellung durch den Importeur (z.B. Händler) beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)</p> <p>(Hinweis: werden Eigenimporte von Pflanzenschutzmitteln nur im eigenen Betrieb angewendet, muss eine Gebrauchsanleitung des Referenzmittels vorhanden sein. Eine Kennzeichnung in deutscher Sprache ist nicht erforderlich. Das Mittel darf nur in dem Betrieb angewendet werden, für den eine Genehmigung durch das BVL erteilt wurde.)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 2. Umgang mit Pflanzenschutzmitteln				
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anwendungshinweise des Herstellers zur Handhabung (einschließlich Bienenschutz) eingehalten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Gerätebefüllung				
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ keine direkte oder indirekte Ableitung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 3. Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (Hinweis: die Überwachungspflicht vom Betriebsinhaber gegenüber beauftragten Dienstleistern muss beachtet werden)				
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ nur auf landwirtschaftlich, gartenbaulich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Abstandsaufgaben und Anwendungsbestimmungen zu Oberflächengewässern eingehalten <p>(Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzenschutzmittel dürfen an Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung innerhalb eines Abstandes von 10 m zum Gewässer nicht angewendet werden - bei geschlossener, ganzjährig begrünter Pflanzendecke verringert sich der Abstand auf 5 m (Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden – der erste Zeitraum begann mit dem 08.09.2021)) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			➤ Abstand zu Saumbiotopen eingehalten (z.B. Feldgehölze)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Mindestabstände zum Schutz von Anwohnern und Nebenstehenden eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Anwendungsbestimmungen (z.B. in Natur- oder Wasserschutzgebieten sowie zum Gesundheitsschutz von Anwendern, Arbeitern oder unbeteiligten Dritten) eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ behördliche Anordnungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Bienenschutz				
CC			➤ kein Einsatz bienengefährlicher Mittel an von Bienen beflogenen Pflanzen (Trachtpflanzen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ andere Pflanzen in der Blüte beim Einsatz von bienengefährlichen Mitteln nicht getroffen (z.B. durch Abdrift)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bienengefährliche Mittel im Umkreis von 60 m zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs nur mit Zustimmung des Imkers eingesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bienengefährliche Mittel so gehandhabt, aufbewahrt und beseitigt, dass Bienen nicht mit diesen in Berührung kommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel				
CC			➤ Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz eingehalten (Hinweis: als Gebiete mit Bedeutung für den Naturschutz zählen Naturschutzgebiete, Nationalparks, Naturdenkmäler und gesetzl. geschützte Biotope)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Verbot der Anwendung in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Verbot der Spätanwendung vor der Ernte eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ außerhalb der verbotenen Gebietskategorien nur im Einzelfall angewendet (Hinweis: wenn vorbeugende Maßnahmen (Fruchtfolge, Aussaatzeitpunkt, mechanische Maßnahmen, Pflugfurche) nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Aufwandmenge und Häufigkeit der Anwendung auf notwendiges Maß beschränkt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Vorsaatsbehandlung (ausgenommen im Rahmen eines Direktsaat- oder Mulchsaatverfahren) oder Stoppelbehandlung nur durchgeführt zur a. Bekämpfung ausdauernder Unkräuter (wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich, Quecke) auf betroffenen Teilflächen b. Unkrautbekämpfung (einschl. Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen) auf Flächen die der Erosionsgefährdungsklasse CC _{Wasser1 und 2} oder CC _{Wind} zugeordnet sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ flächige Anwendung auf Grünland nur durchgeführt, wenn a. wirtschaftliche Nutzung oder Futtergewinnung (im Hinblick auf Tiergesundheit) nicht möglich ist b. Fläche der Erosionsgefährdungsklasse CC _{Wasser1 und 2} oder CC _{Wind} zugeordnet ist oder aufgrund von anderen Vorschriften eine wendende Bodenbearbeitung nicht erlaubt ist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 4. Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln				
			vorhanden und unverzüglich geführt mit Angaben zu				
CC			➤ Anwendungsfläche (z.B. Bezeichnung der behandelten Fläche) oder Bewirtschaftungseinheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Datum der Anwendung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			➤ Kultur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Pflanzenschutzmittel (Hinweis: bei Tankmischungen Angabe aller in der Mischung enthaltenen Pflanzenschutzmittel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Aufwandmenge je Flächeneinheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Name des Anwenders (Hinweis: bei einer CC-Kontrolle müssen Aufzeichnungen des Vorjahrs vorliegen, ansonsten gilt dies als Verstoß)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Düngung

			<p>(Vorbemerkung zu Ausnahmeregelungen (§ /CC) für die Punkte 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5: Düngebedarfsermittlungen und Dokumentationen sind nicht erforderlich für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, 2.) Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt, 3.) Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen, 4.) Betriebe, die ausschließlich Flächen außerhalb der nach § 13a ausgewiesenen Gebiete bewirtschaften, und <ol style="list-style-type: none"> a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 30 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften und b) max. 3 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen und c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von max. 110 kg Gesamtstickstoff / ha und Jahr aufweisen und d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen) 5.) Betriebe, die Flächen innerhalb der nach § 13a ausgewiesenen Gebiete bewirtschaften, und <ol style="list-style-type: none"> a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften und b) höchstens auf 2 Hektar Gemüse, Hopfen oder Erdbeeren anbauen und c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 Kilogramm Stickstoff je Betrieb aufweisen und d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen 6.) reine Weinbaubetriebe bis 1 ha, die innerhalb der nach § 13a ausgewiesenen Gebiete Rebflächen bewirtschaften) 				
CC			<p>2.1. Ermittlung der im Boden verfügbaren Stickstoffmenge (Hinweis für § / CC : sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt)</p> <p>➤ für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit mind. 1x jährlich durchgeführt und dokumentiert oder</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			<p>➤ veröffentlichte Untersuchungsergebnisse, Ergebnisse vergleichbarer Standorte oder Beratungsempfehlungen der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorhanden</p> <p>(Hinweis für § / CC / QS: vor dem Aufbringen wesentlicher Stickstoffmengen von mehr als 50 kg N/ha und Jahr)</p> <p>(Ausnahmen: - Grünlandflächen - Dauergrünlandflächen (Nutzung \geq 5 Jahre) - Flächen mit mehrschnittigem Feldfutter)</p> <p>(Hinweis für § / CC: bei Anbau von Gemüsekultur nach Gemüsevorkultur im selben Jahr ist eine repräsentative Nmin-Probe erforderlich)</p> <p>(Hinweis: bei Erdbeeren und Gemüse können mehrere Schläge unter 0,5 ha bis zu einer Obergrenze von 2 ha zusammengefasst werden)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>2. 2. Nährstoffgehalt (N,P) von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln</p> <p>(Hinweis für § / CC : sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt)</p> <p>(Hinweise: - aufgrund Kennzeichnung bekannt oder - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle ermittelt oder - vor Aufbringung untersucht)</p> <p>➤ für Gesamtstickstoff ermittelt und dokumentiert (Hinweis: bei Gülle, Jauche, Geflügelkot und anderen flüssigen organischen Düngemitteln zusätzlich auch Ammonium-N)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>2. 3. Düngebedarfsermittlung</p> <p>(Hinweis für § / CC : sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt)</p> <p>(Hinweis für § / CC / QS: verpflichtend vor der Aufbringung von mehr als 50 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr) (Hinweis: als Berechnungsgrundlage gilt das durchschnittliche Ertragsniveau der letzten 5 Jahre)</p> <p>➤ N-Düngebedarf vor Aufbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln für jeden Schlag, jede Bewirtschaftungseinheit sowie zusammengefasste Flächen bis 2 ha von Gemüse- und Erdbeerkulturen ermittelt und dokumentiert</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	www.LLH.Hessen.de
CC			<p>➤ aufgezeichneter Düngebedarf bis zum Ablauf des 31.03. des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarf zusammengefasst und dokumentiert</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>➤ ermittelter Düngebedarf beim Aufbringen nicht überschritten</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>➤ bei nachträglich eintretenden Umständen (z.B. ergiebigen Niederschlägen) erneute Düngebedarfsermittlung einschließlich einer Begründung erstellt und dokumentiert (situationsangepasste Düngung in Absprache mit der zuständigen Behörde)</p> <p>(Hinweis für § / CC / QS: in diesem Fall kann der Düngebedarf um max.10 % überschritten werden. Ggf. sind entsprechende Maßgaben der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu beachten)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>2. 4. Aufzeichnungen zum Nährstoffeinsatz</p> <p>(Hinweis für § / CC : sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt)</p> <p>➤ spätestens 2 Tage nach jeder Düngungsmaßnahme Nährstoffeinsatz dokumentiert</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p>(Hinweis: folgende Angaben müssen dabei gemacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Größe und eindeutige Bezeichnung des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der zusammengefassten Fläche bei Gemüsekulturen oder Erdbeeren - Art und Menge des aufgetragenen Düngemittels - aufgetragene Menge an Gesamt-N und Phosphat - bei organisch und organisch-mineralischen Düngemitteln zusätzlich verfügbares N) <p>➤ nach Abschluss der Weidehaltung, die Tierart, die Tieranzahl und die Zahl der Weidetage dokumentiert</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>➤ aufgetragene Nährstoffmengen bis zum Ablauf des 31.03. des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes zusammengefasst und dokumentiert</p> <p>(Hinweis: die erste Zusammenfassung muss bis zum 31.03.2022 erfolgen)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>2. 5. zusätzliche Anforderungen für mit Nitrat belastete oder eutrophierte Gebiete</p> <p>(Hinweis für § / CC : sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt)</p> <p>Anforderungen, die nur für mit Nitrat belastete Gebiete gelten</p> <p>➤ Untersuchung (Gesamt-N, Ammonium-N und Gesamt-P) von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen aus Biogasanlagen vor der Aufbringung durchgeführt und dokumentiert</p> <p>(Hinweis: das Untersuchungsergebnis darf bei der Aufbringung nicht älter als zwei Jahre sein)</p> <p>(Hinweis: Weinbaubetriebe sind von der Pflicht zur Untersuchung der Wirtschaftsdünger befreit, unterliegen aber ab 1 ha Rebfläche einer Düngebedarfsermittlung und einer Dokumentationspflicht)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>➤ aufgezeichneter Düngebedarf (bis zum Ablauf des 31.03. des laufenden Düngejahres) zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs für die Flächen im Nitratgebiet zusammengefasst und dokumentiert</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>➤ Gesamtsumme N-Düngebedarf um 20 % verringert und dokumentiert</p> <p>(Hinweis: als Basis für die Düngebedarfsermittlung wird der Ertragsdurchschnitt 2015-2019 angenommen)</p> <p>(Ausnahme: Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen im roten Gebiet ≤ 160 kg N/ha und Jahr aufbringen, davon ≤ 80 kg N/ha als Mineraldünger)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>➤ max. 170 kg N_{Org} / ha und Jahr je Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit - auf anderen Schlägen als Ackerland - aufgebracht</p> <p>(Ausnahme: Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen im roten Gebiet ≤ 160 kg N/ha und Jahr aufbringen, davon ≤ 80 kg N/ha als Mineraldünger)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>➤ auf Ackerland höchstens 130 kg Stickstoff je Hektar und Jahr aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger pro Schlag / Bewirtschaftungseinheit / zusammengefasster Fläche aufgebracht</p> <p>(Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrenzung gilt nicht für Festmist von Huf- oder Klautieren oder Kompost - Betrieb mit Feldgemüseanbau hat Kontrollwert nach StoffBilV von höchstens 75 kg N/ha/a im dreijährigen Mittel oder behördliche Erlaubnis für höheren Kontrollwert) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>➤ bei Kulturen mit Pflanzung oder Aussaat nach dem 01.02. Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt nur aufgebracht, wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			(Ausnahmen: - Flächen, auf denen Kulturen nach dem 01.10. des Vorjahres geerntet wurden - Flächen in Gebieten, deren jährliche Niederschlagsmenge im langjährigen Mittel ≤ 550 mm) ➤ auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (bei Aussaat bis 15. Mai), vom 01.09. bis einschließlich 30.09. nicht mehr als 60 kg N/ha mit flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln aufgebracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Aufbringverbot vom 01.11 bis inkl. 31.01. für Festmist von Huf- oder Klautieren oder Komposten eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Aufbringverbot vom 01.10. bis einschl. 31. 01. für Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt auf (Dauer-)Grün- und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Aufbringverbot nach Ernte der letzten Hauptfrucht auf Ackerland für Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis für CC / §: die Verwertung von Zwischenfrüchten in Biogasanlagen zählt nicht als Futternutzung) (Ausnahme für § / CC / QS: Aufbringungsverbot gilt nicht für - Winterraps bei Nachweis durch eine repräsentative Bodenprobe des jeweiligen Schlags bzw. der Bewirtschaftungseinheit, dass die im Boden verfügbare N-Menge ≤ 45 kg/ ha - Zwischenfrüchte ohne Futternutzung dürfen mit Festmist (von Huf- und Klautieren) oder Kompost gedüngt werden, wenn nicht mehr als 120 kg Gesamt-N/ha aufgebracht werden)				
CC			Anforderungen, die nur für eutrophierte Gebiete gelten ➤ bei der Anwendung von N-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zu Gewässer mind. 5 m Abstand eingehalten (Hinweis: bei Einsatz von genauer Aufbringtechnik (z.B. Schleppschläuche, Pneumatikstreuer / Scheibenstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen) kann der Abstand auf 4 m reduziert werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			ab durchschnittlich mind. 10 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines Gewässers) in eutrophierten Gebieten (Hinweis: CC gilt nur für N-haltige Düngemittel)				
CC			➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 10 m eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ innerhalb von 10 bis 30 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen gedüngt Düngemittel aufgebracht (Hinweis: es gelten folgende Auflagen: - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: a) bei Reihenkultur (Abstand > 45 cm): sofortige Einarbeitung außer bei entwickelter Untersaat b) ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder bei Anbau im Mulch- und Direktsaatverfahren) c) Bestellung als Mulch- oder Direktsaat)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			2. 6. Aufbringtechnik ➤ Geräte, die nicht den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen, werden nicht mehr eingesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p>(Hinweis: folgende Geräte dürfen nicht mehr eingesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle - Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle) 				
			<p>2. 7. Besondere Vorgaben für die Anwendung von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenschutzmitteln</p> <p>(Hinweis: CC gilt nur für N)</p> <p>Aufbringverbot eingehalten, wenn Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ wassergesättigt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ überschwemmt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ gefroren oder schneebedeckt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>2. 8. Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff (mehr als 10 % CaCl₂-löslicher N bei mehr als 1,5 % Gesamt-N/kg TM)</p> <p>Sperrzeit</p> <p>(Hinweise für § / CC:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch behördliche Ausnahmegenehmigung für Sperrzeitverschiebungen können sich die Zeiträume verändern - innerhalb der Sperrzeiten Aufbringung von Düngemitteln mit einem festgestellten Gehalt unter 2 % TM und max. 30 kg Gesamt-N/ha mit behördlicher Ausnahmegenehmigung zulässig) 				
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis einschließlich 31.01. auf Ackerland eingehalten <p>(Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - abweichend davon ist Düngung auf Ackerland bis zur Höhe des Düngebedarfs bis max. 60 kg/ha Gesamt-N oder max. 30 kg/NH₄-N, möglich bei - Aufbringung bis zum Ablauf 01.10. zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum Ablauf 15.09. - Aufbringung bis zum Ablauf 01.10. zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum Ablauf 01.10. - Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen bis zum Ablauf 01.12. - Menge an verfügbarem Stickstoff, die im Herbst zu Winterraps und Wintergerste aufgebracht worden ist, wird dem N-Düngebedarf der Kulturen im Frühjahr angerechnet) - für Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost gelten andere Sperrzeiten, siehe unten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ vom 01.11. bis einschließlich 31.01. auf Grünland, Dauergrünland sowie auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter (Aussaat bis Ablauf 15.05.) eingehalten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ vom 01.09. bis 31.10. max. 80 kg Gesamt-N/ha mit flüssigen organischen, flüssigen organisch-mineralischen Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger aufgebracht 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ vom 01.12. bis Ablauf 15.01. für Festmist von Huf- und Klautieren sowie für Kompost eingehalten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			2. 9. Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (mehr als 0,5 % P₂O₅/kg TM) ➤ vom 01.12. bis Ablauf 15.01. eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			2. 10. Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger N-Obergrenze 170 kg N/ha und Jahr ➤ im Durchschnitt des Betriebes eingehalten (Ausnahme für § / CC / QS für Kompost: innerhalb von 3 Jahren max. 510 kg Gesamt-N/ha) (Hinweise: für §, CC und QS - einschließlich N-Anfall aus Beweidung - nach Abzug der zulässigen Stall- und Lagerverluste) - Flächen, bei denen <u>nach anderen als düngerechtl. Vorschriften</u> ein Düngeverbot bzw. eine Einschränkung besteht, dürfen nicht mehr bzw. nur noch bis zur tatsächlich zulässigen N-Menge für die Berechnung berücksichtigt werden (nur Flächen mit konkreten Beschränkungen in kg N/ha sind dabei relevant))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			2. 11. Aufbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln in der Nähe von Gewässern ➤ kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen in Oberflächengewässer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			ab durchschnittlich mind. 5 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers) ➤ innerhalb von 4 bis 20 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen Düngemittel aufgebracht (Hinweis: es gelten folgende Auflagen: - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: a) Aufbringung zu Reihenkulturen ≥ 45 cm: nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur ≥ 45 cm: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			ab durchschnittlich mind. 10 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers) ➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 5 m eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ innerhalb von 5 bis 20 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen gedüngt (Hinweis: es gelten folgende Auflagen: - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: a) Aufbringung zu Reihenkulturen ≥ 45 cm bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur ≥ 45 cm nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ bei einem Düngbedarf > 80 kg N/ha erfolgt eine Gabenaufteilung mit ≤ 80 kg N/ha je Gabe auf dem gesamten Schlag 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			ab durchschnittlich mind. 15 % Hangneigung (im Bereich von 30 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)				
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ absolutes Aufbringerverbot innerhalb von 10 m eingehalten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ innerhalb von 10 bis 30 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen gedüngt <p>(Hinweis: es gelten folgende Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: <ul style="list-style-type: none"> a) Aufbringung zu Reihenkulturen ≥45 cm-nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur ≥ 45 cm nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ hinreichende Bestandsentwicklung oder auf dem gesamten Schlag sofort eingearbeitet 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ bei einem Düngbedarf > 80 kg N /ha erfolgt eine Gabenaufteilung mit ≤ 80 kg N/ha je Gabe auf dem gesamten Schlag 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. Bewässerung

CC			3. 1. Wasserentnahme <ul style="list-style-type: none"> ➤ wasserrechtliche Erlaubnis vorhanden 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
----	--	--	--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

T Checkliste Tierhaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung

			(Hinweis: seit dem 21. April 2021 gilt das neue EU-Tiergesundheitsrecht (AHL; Animal Health Law) (einschl. Betriebsregistrierung und Tierkennzeichnung) mit der Verordnung (EU) 2016/429 und den darauf gestützten Delegierten und Durchführungsverordnungen für die Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Da noch nicht alle EU-Verordnungen im Zusammenhang mit dem AHL erlassen sind und die Anpassung des innerstaatlichen Rechts an das neue EU-Tiergesundheitsrecht noch nicht erfolgt ist, wird es noch rechtliche Änderungen beim Tierseuchenrecht geben. Deshalb bitte unbedingt die Veröffentlichungen in der Fachpresse dazu beachten)				
CC			1. 1. Registrierung und Meldung				
			Registrierung				
			➤ Tierhaltung bei der zuständigen Behörde angezeigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			➤ Änderungen unverzüglich angezeigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis: CC gilt nur für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen)				
CC			1. 2. Gebäude und Stalleinrichtung				
			in allen Ställen				
			➤ Tiere sind so untergebracht und haben so viel Bewegungsfreiheit, dass es den Bedürfnissen ihrer Art entspricht und keine Schmerzen und vermeidbaren Leiden oder Schäden (z.B. an Gelenken) auftreten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			➤ Bauteile im Tierbereich (z.B. Wände, Böden, Stalleinrichtung) ohne erkennbare Verletzungsgefahr (z.B. durch hervorstehende Nägel, scharfe Kanten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			➤ Baumaterial, Anstriche und Einstreu im Tierbereich unbedenklich (z.B. schadstoffarme Rostschutz- und Imprägnierungsmittel, Sägemehl aus unbelastetem Holz)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			➤ Ställe und Einrichtungen leicht zu reinigen und zu desinfizieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Böden rutschfest und trittsicher (Hinweis: CC / § gilt für Kälber und Schweine)				
			➤ im Haltungsbereich der Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			➤ in Treibgängen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1. 3. Stallklima				
			➤ Luftzirkulation, Schadgasgehalt (Ammoniak, Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff), Staubgehalt, Temperatur und relative Luftfeuchtigkeit für die jeweilige Tierart unschädlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1. 4. Beleuchtung				
			➤ Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer (Tageslicht oder künstliche Beleuchtung) decken die tierartspezifischen Bedürfnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			➤ ausreichend, um die Tiere kontrollieren und gründlich untersuchen zu können (z.B. helle Stallbeleuchtung, Handlampe)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			➤ Tiere weder in ständiger Dunkelhaltung noch in künstlicher Beleuchtung ohne angemessene Unterbrechung gehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1. 5. Bestandskontrolle und -betreuung				
			➤ Tierbetreuer ist fähig und in der Lage, Tiere sachgerecht zu versorgen (Kenntnisse, Fähigkeiten, Zuverlässigkeit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			➤ Fütterung und Pflege des Tierbestandes mit der vorhandenen Zahl an Betreuern gewährleistet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			➤ Tierbestand mind. 1x täglich durch direkte Inaugenscheinnahme überprüft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			(Ausnahme: Versorgung nicht täglich erforderlich, z.B. bei extensiver Weidehaltung) (Hinweis: für bestimmte Tierkategorien sind häufigere Kontrollen vorgeschrieben, z.B. Kälber, Geflügel 2x täglich) ➤ verendete Tiere bei jeder Kontrolle entfernt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			schwache, kranke und verletzte Tiere ➤ unverzüglich behandelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			➤ vom Tierbestand abgesondert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			➤ tierärztlich untersucht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			➤ auf trockener und weicher Einstreu oder geeigneter Unterlage (z.B. Gummimatte) gehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			technische Einrichtungen ➤ Versorgungseinrichtungen, Lüftung und Beleuchtung täglich überprüft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			➤ Mängel unverzüglich behoben (Hinweis für CC: spätestens vor einer Neueinstellung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder ➤ bis zur Behebung schadenabweisende Vorkehrungen getroffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 6. Notfallvorsorge für elektrisch betriebene Einrichtungen ➤ Notversorgung mit Frischluft, Licht, Wasser und Futter gewährleistet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nächste Prüfung am:
			zusätzlich bei elektrisch betriebener Lüftung ➤ Alarmanlage vorhanden und funktionsgeprüft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nächste Prüfung am:
			➤ Alarmanlage meldet sowohl Strom- als auch Lüftungsausfall	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 7. Freilandhaltung Tiere erforderlichenfalls geschützt vor ➤ Witterung (z.B. Unterstand, Windschutz)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			➤ Raubtieren (z.B. Füchse, Beutegreifer)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			➤ gesundheitlichen Schäden (z.B. durch geeignete Einzäunung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 8. Tierzucht ➤ keine tierschutzwidrigen Zuchtmethoden angewendet (z.B. Bedeckungen, die vorhersehbar zu Schweregeburten führen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			➤ keine Tiere gehalten, die aufgrund ihrer Veranlagungen und ihrer Erscheinung für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung nicht geeignet sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Fütterung

			2. 1. Bezug von Futtermitteln Registrierung und Zulassung ➤ Erzeuger bzw. Hersteller von Zukauffuttermitteln für die jeweilige Tätigkeit (z.B. landwirtschaftliche Futtermittelunternehmer, Mischfutterhersteller) registriert bzw. zugelassen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
--	--	--	--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			(Hinweise: - Futtermittelunternehmer und Landwirte beschaffen sich und verwenden nur Futtermittel aus Betrieben, die registriert und/oder zugelassen sind - eine Registrierung ist nicht notwendig, wenn kleine Mengen aus der Futtermittelprimärproduktion (Produktionsmenge bis 5 ha) auf örtlicher Ebene (bis 50 km Entfernung) durch den Hersteller an örtliche landwirtschaftliche Betriebe für die Verwendung in diesem Betrieb geliefert werden)				
CC			2. 2. Einsatz von Futtermitteln allgemeine Anforderungen ➤ tierartsspezifische Verfütterungsverbote für bestimmte Futtermittel tierischer Herkunft (insbesondere aus Wiederkäuern (z.B. proteinhaltiges Tiermehl)) eingehalten (Hinweis §, CC für Geflügel: folgende Futtermittel tierischer Herkunft sind erlaubt - verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen - verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten) (Hinweis §, CC für Schweine: folgende Futtermittel tierischer Herkunft sind erlaubt - verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel - verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Verfütterungsverbot für antibiotische Leistungsförderer eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			2. 3. Einsatz von Futtermitteln, die tierische Proteine enthalten (Hinweis: mit tierischen Proteinen sind folgende Produkte gemeint: - Fischmehl - Di- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs - Nichtwiederkäuer Blutprodukte - verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten - verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen - verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel)				
CC			fischmehlhaltige Milchaustauscher ➤ Verwendung vor dem erstmaligen Verfüttern an das zuständige RP Gießen in Wetzlar gemeldet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ ausschließlich in Tränkeform an nicht abgesetzte Kälber verfüttert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ durch geeignete Maßnahmen (z.B. getrennte Lagerung) wird eine Verfütterung an andere Wiederkäuer sicher verhindert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Herstellung von Mischfuttermitteln, die zur Fütterung von anderen Nutztieren als Wiederkäuern bestimmt sind und die Fischmehl, Di- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs, Nichtwiederkäuer-Blutprodukte, verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, verarbeitetes tierisches Protein aus Schweinen oder verarbeitetes tierisches Protein aus Geflügel enthalten ➤ Mischfuttermittel nur hergestellt, wenn keine Mischfuttermittel für Wiederkäuer hergestellt werden und eine Zulassung vorhanden ist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p>(Hinweis: auf Zulassung kann verzichtet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Registrierung als Alleinfuttermittelhersteller (Selbstmischer) - nur Nichtwiederkäuer gehalten - bei Geflügelhaltung keine Herstellung von Mischfuttermitteln mit Geflügelprotein - bei Schweinehaltung keine Herstellung von Mischfuttermitteln mit Schweineprotein - bei Verwendung von Fischmehl weniger als 50 % Rohprotein im Mischfuttermittel - bei Verwendung von Dicalcium- und Tricalciumphosphat weniger als 10 % Gesamtposphor im Mischfuttermittel - bei Verwendung von Nichtwiederkäuer-Blutprodukte weniger als 50 % Rohprotein im Mischfuttermittel) <p>oder</p> <p>➤ Mischfuttermittel nur hergestellt und verwendet, wenn Mischfuttermittel für Wiederkäuer hergestellt werden und eine Zulassung vorhanden ist</p> <p>(Hinweis: für eine Zulassung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - räumliche Trennung (Herstellen, Lagern, Transport, Verpacken) von Mischfuttermitteln für Wiederkäuer und Mischfuttermitteln für Nichtwiederkäuer - Aufzeichnungen über Ankäufe, Verwendung und Verkäufe fünf Jahre vorweisbar - regelmäßige Beprobung und Analyse auf nicht zugelassene tierische Bestandteile gemäß HACCP-Grundsätzen) 				
CC			<p>Herstellung und Verwendung von Mischfuttermitteln, die Nutzinsektenprotein enthalten</p> <p>➤ Mischfuttermittel nur hergestellt und verwendet, wenn ausschließlich Futtermittel für Aquakultur, Schweine und Geflügel hergestellt werden und eine Zulassung vorhanden ist</p> <p>(Hinweis: auf Zulassung kann verzichtet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Registrierung als Alleinfuttermittelhersteller (Selbstmischer) - nur Schweine, Geflügel, Tiere in Aquakultur oder Pelztiere gehalten - bei Verwendung von Nutzinsektenproteinen weniger als 50 % Rohprotein im Mischfuttermittel <p>oder</p> <p>➤ Mischfuttermittel nur hergestellt und verwendet, wenn Futtermittel für andere Nutztiere hergestellt werden und eine Zulassung vorhanden ist</p> <p>(Hinweis: für eine Zulassung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - räumliche Trennung (Herstellen, Lagern, Transport, Verpacken) von Mischfuttermitteln für Wiederkäuer und Mischfuttermitteln für Nichtwiederkäuer - räumliche Trennung (Herstellen, Lagern, Transport, Verpacken) von Mischfuttermitteln für Geflügel oder Schweine und Mischfuttermittel für andere Nichtwiederkäuer - Aufzeichnungen über Ankäufe, Verwendung und Verkäufe fünf Jahre vorweisbar - regelmäßige Beprobung und Analyse auf nicht zugelassene tierische Bestandteile gemäß HACCP-Grundsätzen) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>Herstellung und Verwendung von Mischfuttermitteln, die verarbeitetes Schweineprotein enthalten</p> <p>➤ Mischfuttermittel nur hergestellt und verwendet, wenn ausschließlich Futtermittel für Aquakultur, Geflügel oder Pelztiere hergestellt werden und eine Zulassung vorhanden ist</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p>(Hinweis: auf Zulassung kann verzichtet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Registrierung als Alleinfuttermittelhersteller (Selbstmischer) - nur Geflügel, Tiere in Aquakultur oder Pelztiere gehalten - bei Verwendung von verarbeitetem tierischen Schweineprotein weniger als 50 % Rohprotein im Mischfuttermittel) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Mischfuttermittel nur hergestellt und verwendet, wenn Futtermittel für andere Nutztiere (ausgenommen Aquakultur und Pelztiere) hergestellt werden und eine Zulassung vorhanden ist <p>(Hinweis: für eine Zulassung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - räumliche Trennung (Herstellen, Lagern, Transport, Verpacken) von Mischfuttermitteln für Wiederkäuer und Mischfuttermitteln für Nichtwiederkäuer - räumliche Trennung (Herstellen, Lagern, Transport, Verpacken) von Mischfuttermitteln für Schweine und Mischfuttermittel für andere Nichtwiederkäuer - Aufzeichnungen über Ankäufe, Verwendung und Verkäufe fünf Jahre vorweisbar - regelmäßige Beprobung und Analyse auf nicht zugelassene tierische Bestandteile gemäß HACCP-Grundsätzen) 				
			<p>Herstellung und –verwendung von Mischfuttermitteln, die verarbeitetes Geflügelprotein enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Mischfuttermittel nur hergestellt und verwendet, wenn ausschließlich Futtermittel für Schweine, Aquakultur oder Pelztiere hergestellt werden und eine Zulassung vorhanden ist <p>(Hinweis: auf Zulassung kann verzichtet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Registrierung als Alleinfuttermittelhersteller (Selbstmischer) - nur Schweine, Tiere in Aquakultur oder Pelztiere gehalten - bei Verwendung von verarbeitetem tierischen Geflügelprotein weniger als 50 % Rohprotein im Mischfuttermittel) 				
			<p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Mischfuttermittel nur hergestellt und verwendet, wenn Futtermittel für andere Nutztiere (ausgenommen Aquakultur und Pelztiere) hergestellt werden und eine Zulassung vorhanden ist <p>(Hinweis: für eine Zulassung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - räumliche Trennung (Herstellen, Lagern, Transport, Verpacken) von Mischfuttermitteln für Wiederkäuer und Mischfuttermitteln für Nichtwiederkäuer - räumliche Trennung (Herstellen, Lagern, Transport, Verpacken) von Mischfuttermitteln für Geflügel und Mischfuttermittel für andere Nichtwiederkäuer - Aufzeichnungen über Ankäufe, Verwendung und Verkäufe fünf Jahre vorweisbar - regelmäßige Beprobung und Analyse auf nicht zugelassene tierische Bestandteile gemäß HACCP-Grundsätzen) 				
			<p>Transport von losen Futtermitteln, die tierische Proteine enthalten (verarbeitetes Nichtwiederkäuer-Protein einschließlich Fischmehl u.a.)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ getrennt von Futtermitteln für Wiederkäuer bzw. Nichtzieltierarten 				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			2. 4. Einsatz tierarzneimittelhaltiger Futtermittel ➤ Dosier- und Verteileinrichtungen stets getrennt von Einrichtungen für Futtermittel ohne Arzneimittel oder ➤ Dosier- und Verteileinrichtungen vor jeder Wiederbenutzung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			2. 5. Tiergerechte Fütterung und Tränke Fütterungseinrichtungen und Tränken ➤ so konstruiert und eingebaut, dass Auseinandersetzungen zwischen den Tieren vermieden werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Fütterung ➤ Nährstoffgehalt und Rationszusammensetzung tierart- und altersgerecht (z.B. Mindestrohfasergehalt bei Wiederkäuern)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Futtermenge, Futterqualität und Fütterungshäufigkeit tierart- und altersgerecht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Fütterungsmethode verursacht keine Leiden oder Schäden (z.B. keine Zwangsfütterung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Futter frei von vermeidbaren Fremdstoffen oder Fremdkörpern (z.B. Glas, Metall, Kunststoffteile, Sand)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Tränke ➤ Wassermenge, Wasserqualität und Wasserdurchfluss art- und altersgerecht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			oder ➤ Tränkebedarf anderweitig gedeckt (z.B. Milch)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. Hygiene

CC			3. 1. Stallhygiene ➤ Ställe und Einrichtungen sauber (z.B. regelmäßig entmistet) (Hinweis: CC gilt für Kälber und den Liegebereich von Schweinen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			3. 2. Fütterungs- und Tränkehygiene Fütterungseinrichtungen und Tränken ➤ so konstruiert und eingebaut, dass Verschmutzungen verhindert werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Futtermittel und Tränkwasser ➤ Futtermittel augenscheinlich zur Verfütterung geeignet (z.B. kein Schimmel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Tränkwasser augenscheinlich sauber und für die jeweiligen Tiere geeignet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			3. 3. Tierhygiene und Tierverkehr ➤ behördliche Anordnungen (z.B. staatliche Tierseuchenbekämpfung, Sanierungsprogramme) beim Einstellen betriebsfremder Tiere eingehalten (z.B. Gesundheitsbescheinigungen, Quarantäne)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			3. 4. Kadaverlagerung ➤ getrennt von Futtermitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

4. Tierärztliche Behandlungen und Tierarzneimittel

CC			4. 1. Erwerb und Anwendung von Tierarzneimitteln einschließlich Tierimpfstoffen Anwendung von Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen ➤ behandelte Tiere oder Tiergruppen eindeutig identifizierbar (z.B. Farbmarkierung, Fesselband, Buchtennummer, Standplatz, elektronische Sperre im Melkstand)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Wartezeiten eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			Stoffe mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagener Wirkung sowie von β-Agonisten mit anaboler Wirkung				
CC			➤ nicht auf dem Betrieb vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ nicht eingesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Anforderungen bei Ausnahme vom generellen Anwendungsverbot von Stoffen mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagener Wirkung sowie von β- Agonisten mit anaboler Wirkung				
CC			➤ Anwendung in den Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisen dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ behandelte Tiere oder Tiergruppen eindeutig identifizierbar (z.B. Farbmarkierung, Fesselband)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			4. 2. Aufzeichnungen und Meldungen				
			Erwerb von Tierarzneimitteln einschließlich Impfstoffe				
CC			➤ tierärztliche Abgabebelege (z.B. Kombi-Beleg), Verschreibungen (z.B. für Arzneimittel), Apothekenbelege (z.B. Rechnungen) und sonstige Rechnungen bei frei verkäuflichen Arzneimitteln vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Aufzeichnungen über jede Anwendung (durch den Tierhalter selbst und / oder den Tierarzt) von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln einschließlich Impfstoffen und Narkosemitteln (Isofluran) vorhanden, übersichtlich, allgemein verständlich, chronologisch geordnet und aktuell geführt mit Angaben zu				
CC			➤ Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere (ggf. auch Standort)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Bezeichnung des Arzneimittels bzw. des Tierimpfstoffes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Nummer des tierärztlichen Abgabebelegs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ verabreichte Menge / Dosis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Datum der Anwendung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Wartezeit in Tagen, auch wenn dieser Zeitraum gleich Null ist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Name des Anwenders	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

5. Tierkrankheiten

			5. 1. Tierseuchen				
			Seuchenverdacht				
CC			➤ Verdacht auf das Auftreten von anzeigepflichtigen Tierseuchen bei Rindern, Schafen, Ziegen (z.B. Blauzungenkrankheit), Schweinen oder Pferden unverzüglich - auch am Wochenende - dem zuständigen Veterinäramt angezeigt (Hinweis: zu den Rindern gehören auch Bisons, Wisente und Wasserbüffel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Rinder, Schafe oder Ziegen bei Verdacht auf BSE bzw. Scrapie nicht aus dem Bestand verbracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Ausbruch von BSE oder Scrapie				
CC			➤ behördliche Anordnungen eingehalten (z.B. Verbringungssperre, unschädliche Beseitigung, Kohortentötung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Handelsverbot eingehalten				
CC			➤ bei Tieren der ersten Nachkommengeneration von BSE- oder Scrapie-verdächtigen oder -infizierten Tieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bei Tieren, die 2 Jahre vor oder nach dem Auftreten der Krankheit geboren sind einschließlich deren Sperma, Embryonen und Eizellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			Innergemeinschaftlicher Handel mit Wiederkäuern ➤ tierartsspezifische Gesundheitsbescheinigungen werden auf jeder Produktions- und Handelsstufe mitgeführt (Hinweis: gilt für Tiere, Sperma, Eizellen und Embryonen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

SW Checkliste Schweinehaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung - alle Betriebe

			(Hinweis: enthaltene Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gelten nur für Ställe, die vor dem 09.02.2021 in Betrieb genommen wurden. Bei Neu- und Umbauten gelten insbesondere weitergehende Vorgaben zur Gruppenhaltung von Jungsaugen und Saugen)			
CC			1. 1. Eingriffe an Tieren ➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme: Tierärztliche Indikation liegt vor)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			➤ Eingriffe zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung werden vom Tierarzt durchgeführt (gilt allgemein für Kastration, spezielle Ausnahmen für Nutztiere siehe unten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			(Hinweis: Betäubung erfolgt durch Tierarzt oder in Ausnahmefällen durch sachkundiges Personal) ➤ ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Ausnahmen zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			- Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Schlagstempel, Ohrtätowierung) - Abschleifen von Eckzähnen, soweit im Einzelfall erforderlich, spätestens am 7. Lebenstag - Kürzen der Schwänze, soweit im Einzelfall erforderlich, spätestens am 3. Lebenstag Schwänzekürzen ➤ im Falle des Schwanzkupierens bzw. des Einstellens kupierter Tiere Unerlässlichkeit dargelegt (Hinweise: für den Nachweis der Unerlässlichkeit des Kürzens des Schwanzes bei Schweinen enthält der Nationale Aktionsplan zur „Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen“ nähere Vorgaben. - werden Schwänze von Schweinen zu deren Schutz kupiert, hat der Betriebsinhaber auf Verlangen glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist. Dies kann gemäß Aktionsplan z.B. durch die sogenannte Tierhaltererklärung erfolgen, in der auf Grundlage einer Risikoanalyse dargelegt wird, warum das Kupieren ausgehend von der konkreten Situation im Betrieb unerlässlich ist - gemäß Aktionsplan ist seit Juli 2021 ggf. die Tierhaltererklärung sowie bei fortgesetztem Bedarf für das Schwänzekürzen ein Maßnahmenplan bei der zuständigen Veterinärbehörde vorzulegen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			1. 2. Gebäude und Stalleinrichtung allgemeine Anforderungen ➤ im Liegebereich können alle Tiere gleichzeitig liegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			➤ bewegbares, untersuchbares, veränderbares und gesundheitlich unbedenkliches Beschäftigungsmaterial (z.B. Stroh, Heu, Sägemehl) für alle Schweine vorhanden und jederzeit zugänglich (Hinweise für § / CC: - Beschäftigungsmaterial muss organisch und faserreich sein - Beschäftigungsmaterial muss in ausreichender Menge vorhanden sein)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			➤ Einzelbuchten für aggressive und bedrängte Tiere, die nicht in Gruppen gehalten werden können, so groß, dass sie sich darin umdrehen können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Sichtkontakt bei Einzelhaltung gewährleistet (Ausnahme: 1 Woche vor und während dem Abferkeln)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Spaltenböden				
CC			➤ Schlitzweite bei Saugferkel max. 11 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Schlitzweite bei Absatzferkel max. 14 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Schlitzweite bei Zuchtläufer und Mastschweine max. 18 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Schlitzweite bei Jungsauen, Sauen, Eber max. 20 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Auftrittsbreite von Betonspaltenböden				
CC			➤ Saug- und Absatzferkel mind. 5 cm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ andere Schweine mind. 8 cm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1. 3. Beleuchtung				
CC			➤ Helligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 40 Lux für mind. 8 Stunden täglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1. 4. Bestandskontrolle und -betreuung				
CC			➤ technisch bedingter Geräuschpegel max. 85 dB(A)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ kein dauerhafter oder plötzlicher Lärm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über				
CC			➤ Zahl der verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1. 5. Sauen und Jungsauen				
CC			allgemeine Anforderungen				
CC			➤ nicht angebunden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Sauen bei Bedarf gegen Parasiten behandelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in der Zeit zwischen 4 Wochen nach dem Belegen und 1 Woche vor dem Abferkeln in Gruppen gehalten (Ausnahmen für § / CC / QS: Einzelhaltung zulässig, wenn Sauen sich ungehindert umdrehen können: - für Betriebe mit max. 9 Sauen/Jungsauen - vorübergehend für kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Gruppenbuchten auf jeder Seite mind. 280 cm lang (Ausnahme: Buchtenlänge bei Gruppen mit bis zu 5 Tieren mind. 240 cm)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Aggressionen in der Gruppe sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum beschränkt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bei Gruppenhaltung (Hinweis: Aus Gründen der Übersicht werden die aufgerundeten Maße aus dem nationalen Recht angegeben, CC-Vorgabe weicht ggf. um wenige cm ² ab, z.B., 2,48 m ² statt 2,50 m ²)				
CC			➤ bis zu 5 gedeckte Jungsauen mind. 1,85 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bis zu 5 andere Sauen mind. 2,50 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ 6 bis 39 gedeckte Jungsauen mind. 1,65 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ 6 bis 39 andere Sauen mind. 2,25 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ ab 40 gedeckte Jungsauen mind. 1,50 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ ab 40 andere Sauen mind. 2,05 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			Liegebereich bei Gruppenhaltung				
CC			➤ bei gedeckten Jungsaunen mind. 0,95 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bei tragenden Saunen mind. 1,30 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Schlitz- bzw. Perforierungsanteil der Liegefläche max. 15 %	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Einzelhaltung im Kastenstand (soweit zulässig)				
CC			➤ Kastenstände so, dass die Schweine sich nicht verletzen können, jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich in Seitenlage hinlegen sowie den Kopf ausstrecken und seine Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken kann, ohne dass dem ein bauliches Hindernis entgegensteht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Abferkelbereich				
CC			➤ Saunen vor der Einstallung gereinigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung des Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt (Hinweis: soweit dies mit vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Schutzvorrichtungen gegen Erdrücken der Ferkel vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Liegeplatz der Sau/Jungsau (z.B. Kastenstand) so angelegt, dass dahinter genügend Platz für ungehindertes Abferkeln und Geburtshilfe besteht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 6. Saugferkel				
			allgemeine Anforderungen				
CC			➤ alle Ferkel können gleichzeitig liegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ alle Ferkel können gleichzeitig und ungehindert saugen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Säugedauer				
CC			➤ mind. 28 Tage oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ mind. 21 Tage, wenn Ferkel in gereinigte und desinfizierte Ställe getrennt von Saunen verbracht werden (Ausnahme für § / CC / QS: Gesundheit der Sau oder der Ferkel gefährdet, z.B. durch Milchmangel, Gesäugeverletzungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Liegeflächen				
CC			➤ der Liegebereich ermöglicht allen Ferkeln ein gleichzeitiges, ungestörtes Ruhen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ befestigt (z.B. ohne Perforierung) oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ abgedeckt (z.B. Liegematten, Stroh etc)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 7. Absetzferkel, Mastschweine, Zuchtläufer				
CC			➤ in Gruppen gehalten (Ausnahme: kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Aggressionen oder Auseinandersetzungen in der Gruppe sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß begrenzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Zusammensetzung der Gruppen möglichst gleichbleibend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Beruhigungsmittel zur Erleichterung der Einstallung fremder Schweine nur in Ausnahmefällen und nach tierärztlicher Anweisung verwendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche				
CC			➤ 5 bis 10 kg Ø-Gewicht mind. 0,15 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ über 10 bis 20 kg Ø-Gewicht mind. 0,20 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ über 20 bis 30 kg Ø-Gewicht mind. 0,30 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			➤ über 30 bis 50 kg Ø-Gewicht mind. 0,40 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ über 50 bis 85 kg Ø-Gewicht mind. 0,55 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ über 85 bis 110 kg Ø-Gewicht mind. 0,65 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ über 110 kg Ø-Gewicht mind. 1,00 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1. 8. Eber ➤ können sich ungehindert umdrehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ können andere Schweine hören, riechen und sehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Buchtenfläche mind. 6 m ² bei über 24 Monate alten Ebern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Buchtenfläche zum Decken mind. 10 m ² (Hinweis: Haltungseinrichtung zum Decken erlaubt es der Sau sich ungehindert umzudrehen und dem Eber auszuweichen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1. 9. Tiergerechte Fütterung Tier : Fressplatzverhältnis ➤ bei rationierter Fütterung max. 1 : 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Raufutter ➤ Futtermittel enthält genügend Grundfutter bzw. Futter mit hohem Rohfaseranteil und Kraftfutter (Hinweis: gilt für tragende Sauen und Jungsauen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1. 10. Tiergerechte Tränke Wasserversorgung ➤ jederzeit Zugang zu Frischwasser für alle über 2 Wochen alten Schweine	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1. 11. Tierkennzeichnung und -registrierung Tierkennzeichnung ➤ alle Bestandstiere gekennzeichnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Ferkel spätestens mit dem Absetzen gekennzeichnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ mit einer zugelassenen Ohrmarke (herkömmlich oder elektronisch)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Zukaufstiere aus Drittland spätestens 20 Tage nach Einstallung gekennzeichnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit mit einem zugelassenen Identifizierungsmittel (Ausnahme: Tiere, die unmittelbar vor der Schlachtung stehen und mit betriebseigenem Schlagstempel gekennzeichnet sind)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Bestandsregister ➤ vorhanden und nach amtlichen Vorgaben aktuell geführt (Hinweis: Bestandsregister ist mind. 3 Jahre aufzubewahren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ chronologisch aufgebaut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ mit fortlaufender Seitenzahl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in Papierform oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in elektronischer Form (Hinweis: HI-Tier gilt als Bestandsregister, wenn die Bestandsveränderungen tagesgenau erfasst werden und der Zugriff jederzeit gewährleistet ist)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ alle im Betrieb vorhandenen Tiere einschließlich Geburten und Todesfälle erfasst (Hinweis für § / CC / QS: an Stelle des Eintragens von Ohrmarkennummern können Unterlagen (z.B. Lieferscheine mit Ohrmarkennummern) dem Bestandsregister chronologisch beigefügt werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

RD Checkliste Rinderhaltung und Milchgewinnung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung und Fütterung

CC			1. 1. Eingriffe an Tieren ➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme: Tierärztliche Indikation liegt vor) (Ausnahme: Kastration von unter 4 Wochen alten männlichen Tieren, bei normalem physiologischen Befund durch sachkundige Person)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Hinweis: es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern) (Ausnahme: Kälberenthornung nur mit Schmerzmittel und Sedation) (Ausnahme zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: <ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung mit Ohrmarken - Kastrieren von unter 4 Wochen alten männlichen Kälbern, bei normalem physiologischen Befund - Enthornen von Kälbern spätestens in der 6. Lebenswoche, sofern im Einzelfall erforderlich (ggf. belegbar)) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Anwendungsverbot für elastische Ringe eingehalten (Ausnahme: Kürzen des bindegewebigen Endstücks des Schwanzes von unter 3 Monate alten männlichen Kälbern mit behördlicher Ausnahmegenehmigung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 2. Haltung von Kälbern (bis 6 Monate alt) allgemeine Anforderungen				
CC			➤ Liegeflächen bequem, ausreichend drainiert, trocken und sauber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Liegebereich weich oder elastisch verformbar (Hinweise: <ul style="list-style-type: none"> - gilt für Neubauten seit 2021 - für bestehende Betriebe gilt eine Übergangsregelung bis 09.02.2024) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ jedes Kalb kann sich ungehindert hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Kälber nicht angebunden oder anderweitig fixiert (Ausnahme für § / CC / QS _R / QM+ / IT _R : bei Gruppenhaltung während der Tränkezeit für max. 1 Stunde, sofern: <ul style="list-style-type: none"> - die Vorrichtungen keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden verursachen und - sich die Tiere mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und putzen können) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ keine Maulkörbe verwendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Beleuchtung				
CC			➤ Helligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 80 Lux für mind. 10 Stunden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Beleuchtung dem Tagesrhythmus angeglichen und möglichst gleichmäßig verteilt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Bestandskontrolle und -betreuung				
CC			➤ Kälberbestand mind. 2x täglich überprüft (bei Weidehaltung mind. 1x täglich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			Kälber bis 2 Wochen alt ➤ Liegefläche eingestreut (z.B. Stroh oder ähnliches Material)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Kälber über 8 Wochen alt ➤ in Gruppenhaltung (Ausnahmen: Einzelhaltung zulässig - bei Mutterkuhhaltung - aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen mit tierärztlicher Bescheinigung) (Ausnahme für CC: Einzelhaltung zulässig bei nicht mehr als 5 nach Alter bzw. Gewicht zueinander passenden Kälbern im Betrieb)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1. 3. Gruppenhaltung von Kälbern (bis 6 Monate alt) uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche (Hinweis: CC gilt ab 6 Kälbern im Betrieb)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bis 150 kg LG mind. 1,5 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ von 150 kg bis 220 kg LG mind. 1,7 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ über 220 kg LG mind. 1,8 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1. 4. Einzelhaltung von Kälbern (Hinweis: bei Unterschreitung der Boxenmaße ist CC auch dann erfüllt, wenn - die Boxenbreite mind. der Widerristhöhe entspricht - die Boxenlänge mind. das 1,1-fache der Körperlänge beträgt) (Hinweis: Maße gelten auch bei Kälberhütten und Iglus)				
CC			allgemeine Anforderungen ➤ direkter Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern möglich (Ausnahme für § / CC / IT _R / QM+ / QS: kranke Kälber)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Seitenbegrenzungen der Box sind durchbrochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Boxenmaße bei Kälbern bis 2 Wochen alt ➤ Innenmaße mind. 120 cm x 80 cm x 80 cm (Länge x Breite x Höhe)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Boxenmaße bei Kälbern über 2 bis 8 Wochen alt ➤ bei innen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 160 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 100 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ andere Boxen mind. 90 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Boxenmaße bei ausnahmsweiser Einzelhaltung von Kälbern über 8 Wochen alt ➤ bei innen angebrachtem Trog mind. 200 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 120 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ andere Boxen mind. 100 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1. 5. Tiergerechte Fütterung und Tränke von Kälbern Fütterung ➤ Tier : Fressplatz-Verhältnis bei rationierter Fütterung von über 2 Wochen alten Kälbern max. 1 : 1 (Ausnahme: z.B. Abruffütterung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Kälber mind. 2x täglich gefüttert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			➤ Raufutter ab dem 8. Lebenstag zur freien Aufnahme verfügbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Biestmilch innerhalb 6 Stunden nach Geburt verabreicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Eisengehalt in Milchaustauschern bei Kälbern bis 70 kg LG mind. 30 mg/kg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Wasserversorgung ➤ jederzeit Zugang zu ausreichend Frischwasser für alle Tiere über 2 Wochen alt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Tierkennzeichnung und -registrierung

CC			2. 1. Tierkennzeichnung allgemeine Anforderungen ➤ alle Bestandstiere gekennzeichnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt gekennzeichnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ innerhalb von 20 Tagen nach Einstellung gekennzeichnet (Zukauftiere aus Nicht-EU-Staaten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke gekennzeichnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			erste Kennzeichnung ➤ mit einer zugelassenen herkömmlichen Ohrmarke (Hinweis für § / CC: alle herkömmlichen Ohrmarken müssen folgende Anforderungen erfüllen: - sie werden an beiden Ohren des Tieres angebracht, wobei der Identifizierungscode des Tieres sichtbar, lesbar und unauslöschlich auf dem Identifizierungsmittel angezeigt wird - sie werden im Geburtsbetrieb an den Rindern angebracht - sie dürfen nicht ohne Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt, verändert oder ersetzt werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			zweite Kennzeichnung ➤ mit einer identischen zugelassenen herkömmlichen Ohrmarke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			2. 2. HIT-Meldungen ➤ vollständig und aktuell durchgeführt (d.h. innerhalb von 7 Tagen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			2. 3. Bestandsregister ➤ vorhanden und nach den gesetzlichen Vorgaben aktuell geführt (Hinweis: Bestandsregister ist mind. 3 Jahre aufzubewahren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ chronologisch aufgebaut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ mit fortlaufender Seitenzahl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in Papierform oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in elektronischer Form (Hinweis für § / CC / QS: HI-Tier gilt als Bestandsregister, wenn die Bestandsveränderungen tagesgenau erfasst werden und der Zugriff jederzeit gewährleistet ist)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ alle im Betrieb vorhandenen Tiere einschließlich Geburten und Todesfälle erfasst (Hinweis für CC / §: Geburten sind innerhalb von 7 Tagen einzutragen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Einfuhr aus EU-Ländern ➤ Rinderpass an zuständige Stelle (HVL) übergeben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Ausfuhr in EU- und Nicht-EU-Länder ➤ Rinderpass mitgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			➤ Angaben zu Vorbesitzern vollständig und aktuell	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. Bestandskontrolle und -betreuung

CC			3. 1. Aufzeichnungen Rinderhaltung				
			Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über ➤ Zahl der verendeten Tiere				

4. zusätzlich bei Milchgewinnung zur Lebensmittelerzeugung

CC			4. 1. Milchammer				
			allgemeine Anforderungen				
			➤ leicht zu reinigen, zu desinfizieren und sauber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			räumlich getrennt von				
			➤ Mistplatte, Güllebehälter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Stallbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			geschützt vor				
			➤ Schadnagern, Ungeziefer, Fliegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Lagerung von Geräten und Mitteln zur Reinigung und Desinfektion				
			➤ so, dass jegliche Verunreinigung der Milch ausgeschlossen ist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			4. 2. Melkhygiene				
			allgemeine Anforderungen				
			➤ Euter und angrenzende Körperteile vor dem Melken sauber (z.B. waschbare und saubere Eutertücher bzw. Einmaltücher)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Milchvieh/-schafe/-ziegen				
			➤ ohne erkennbare Anzeichen gesundheitlicher Störungen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber, Euterentzündung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ ohne Wunden am Euter, die die Milch verunreinigen könnten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Rohmilch				
			➤ nach dem Melken unverzüglich an einen sauberen Ort (z.B. Milchammer) verbracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			4. 3. Herdengesundheit bei Milchgewinnung				
			➤ Rinderbestand amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefrei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Schaf- und Ziegenbestand amtlich anerkannt brucellosefrei (Ausnahme unter behördlicher Genehmigung: Käseherstellung mit mind. 60 Tagen Reifedauer)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Ziegen auf Tuberkulose untersucht bei gemeinsamer Haltung von Ziegen und Milchkühen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Kühe/Schafe/Ziegen von der Herde getrennt gehalten, die				
			➤ Anzeichen einer durch die Milch auf den Menschen übertragbaren Infektionskrankheit aufweisen (z.B. Brucellose, Tuberkulose)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Anzeichen anderer infektiöser Krankheiten (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber) aufweisen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			4. 4. Melk-, Kühl- und Spülgeräte				
			allgemeine Anforderungen				
			➤ Melkanlage nach jedem Melken gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Milchtank nach jeder Entleerung gereinigt und desinfiziert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			Milch nach dem Melken unverzüglich gekühlt auf				
CC			➤ max. + 8 °C bei täglicher Abholung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ max. + 6 °C bei zwei- oder mehrtäglicher Abholung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Ausnahme: Verarbeitung der Milch innerhalb von zwei Stunden oder anderweitige Verarbeitung genehmigt)				
			Geräte und Einrichtungen, die mit Milch in Berührung kommen				
CC			➤ Oberfläche glatt und nicht rostend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ aus ungiftigen Materialien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ leicht zu reinigen und zu desinfizieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in einwandfreiem Zustand gehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

SZ Checkliste Schaf- und Ziegenhaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Koppelschaf- und Ziegenhaltung

			(Hinweis: weitergehende Anforderungen zur Wanderhaltung sind nicht abgebildet)				
			1. 1. Eingriffe an Tieren				
CC			➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme: Tierärztliche Indikation liegt vor)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Kastration von unter 4 Wochen alten Tieren, bei normalem physiologischen Befund durch sachkundige Person durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Ausnahmen zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung zulässig: - Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Mikrochip, Ohrtätowierung) - Kastrieren von unter 4 Wochen alten Tieren, bei normalem physiologischen Befund - Kürzen von Schwänzen, sowie dies im Einzelfall erforderlich ist, nur bei unter 8 Tagen alten Tieren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Anwendungsverbot für elastische Ringe eingehalten (Ausnahme: Kürzen von Schwänzen (s.o.))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 2. Tierkennzeichnung und -registrierung				
CC			➤ alle Bestandstiere gekennzeichnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ innerhalb von neun Monaten nach der Geburt gekennzeichnet (Hinweis für § / CC: spätestens jedoch wenn Tiere den Geburtsbetrieb verlassen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ innerhalb von 20 Tagen nach Einstellung (Zukauftiere aus Nicht-EU-Staaten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit mit einem zugelassenen Identifizierungsmittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			erste Kennzeichnung aller nach dem 09.07.2005 geborenen Tiere				
CC			➤ mit einer zugelassenen Einzeltierohrmarke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			zweite Kennzeichnung aller nach dem 09.07.2005 geborenen Tiere				
CC			➤ mit einer identischen Einzeltierohrmarke oder (Hinweis: bis zum 31.12.2009 war die Kennzeichnung mit zwei "herkömmlichen" Einzeltierohrmarken noch ordnungsgemäß. Seit dem 01.01.2010 muss eines der beiden Kennzeichen elektronischer Art sein.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ mit einer genehmigten Tätowierung oder (Hinweis für CC: Transport solcher Tiere nur innerhalb Deutschlands zulässig)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ mit Transponder (Ausnahme für CC: bei Mastlämmern, die nicht älter sind als 12 Monate und die nur innerhalb Deutschlands transportiert werden, ist weiterhin die Kennzeichnung mit nur einer Bestandsohrmarke zulässig)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Kennzeichnung, wenn Tiere innergemeinschaftlich verbracht werden				
CC			➤ mit Ohrmarken-Transponder oder Bolus-Transponder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			➤ mit nicht-elektronischer Ohrmarke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Kennzeichnung, wenn Tiere nur innerhalb von Deutschland verbracht werden				
CC			➤ erstes Kennzeichen: Ohrmarken-Transponder oder Bolus-Transponder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ zweites Kennzeichen: Ohrtätowierung (Behörde/Züchtervereinigung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				
CC			➤ mit Ohrmarke (Ausnahme: bei Schafen und Ziegen, die bei der Schlachtung nicht älter als 12 Monate sind und die nur innerhalb Deutschlands transportiert werden, ist die Kennzeichnung mit nur einer Bestandsohrmarke oder einer Einzeltierohrmarke mit Zustimmung des zuständigen Veterinäramtes zulässig)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Bestandsregister				
CC			➤ vorhanden und nach amtlichen Vorgaben aktuell geführt (Hinweis: aktuelles Bestandsregister der letzten 3 Jahre. zur Zeit ab dem 01.01.2011 muss vorliegen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ chronologisch aufgebaut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ mit fortlaufender Seitenzahl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in Papierform oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in elektronischer Form (Hinweis: HI-Tier gilt als Bestandsregister, wenn die Bestandsveränderungen tagesgenau erfasst werden und der Zugriff jederzeit gewährleistet ist)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 3. Aufzeichnungen zu Tierverlusten				
			vorhanden und aktuell geführt über				
CC			➤ Zahl der verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Milchgewinnung

			Bitte Kapitel Milchgewinnung zur Lebensmittelerzeugung aus der RD Checkliste Rinderhaltung und Milchgewinnung bearbeiten!			
--	--	--	--	--	--	--

GF Checkliste Geflügelhaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
1. Haltung - alle Betriebe (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner)							
CC			1. 1. Eingriffe an Tieren				
			➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme: Tierärztliche Indikation liegt vor)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Hinweise zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: - Kennzeichnung von Tieren (Flügelmarke) - Kürzen der Schnabelspitzen mit befristeter behördlicher Ausnahmegenehmigung nur bei Legehennen für Küken unter 10 Tagen und anderem Nutzgeflügel, wenn belegt werden kann, dass Eingriff unerlässlich ist (aufgrund von freiwilliger Vereinbarung wird auf das Schnäbelkürzen bei Legehennen verzichtet) - Absetzen des krallentragenden letzten Zehenglieds bei zur Zucht vorgesehenen Masthahnenküken am ersten Lebenstag)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 2. Aufzeichnungen und Meldungen				
CC			Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über ➤ Zahl der täglich verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2. Legehennen - alle Betriebe							
			2. 1. Lagerung und Abgabe von Eiern (Hinweis CC / §: gilt für mehr als 350 Legehennen und/oder bei der Abgabe an andere als den Endverbraucher)				
			Lagerraum				
CC			➤ trocken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ sauber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Eier geschützt vor				
CC			➤ Fremdgeruch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Stößen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Sonneneinstrahlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			2. 2. Aufzeichnungen Legehennen vorhanden und aktuell geführt mit Angaben zu				
CC			➤ Zahl der täglich verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3. Legehennen - Boden- und Freilandhaltung							
			3. 1. Auslauf ins Freie				
			Auslauffläche				
CC			➤ erforderlichenfalls mit Tränken ausgestattet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Unterschlupf zum Schutz vor Witterung und Beutegreifern vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

PF Checkliste Pferdehaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung und Fütterung

CC			1. 1. Eingriffe an Tieren ➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme: Tierärztliche Indikation liegt vor)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1. 2. Tierkennzeichnung und -registrierung Tierkennzeichnung ➤ Schenkelbrand mit Betäubung durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	